

Anchor Rechtsanwälte | Kronprinzstraße 16 | 70173 Stuttgart

Tobias Wahl
Rechtsanwalt

Telefon +49 (0)711 284 266 0
Fax +49 (0)711 284 266 29

Ansprechpartner/in Andrea Trautmann
E-Mail andrea.trautmann@anchor.eu

AZ 20000269 / atr
Datum 04.11.2022

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beragena Arzneimittel GmbH, vertr.d.d. GF Sven Johannes Wilhelm Augustin, Rheinstraße 93-95, 76532 Baden-Baden (Amtsgericht Baden-Baden, Az.: 11 IN 260/22)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 01.11.2022 hat das Amtsgericht Baden-Baden das oben genannte Insolvenzverfahren eröffnet und mich als Sachwalter gemäß § 8 Abs. 3 InsO mit der Zustellung folgender Anlagen beauftragt:

1. Kopie des Eröffnungsbeschlusses vom 01.11.2022
2. Anmeldeformular
3. Merkblatt für Insolvenzgläubiger, Formblatt EuInsVO, Information Datenschutz

Bitte senden Sie Ihre Forderungsanmeldung nebst Anlagen direkt an unsere zentrale Tabellenabteilung:

**Anchor Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
L 9, 11, 68161 Mannheim**

Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf Folgendes hin:

1. Die Anmeldung hat schriftlich unter Angabe von Grund und Betrag sowie Beifügung von Belegen für jede einzelne Forderung bei mir als Insolvenzverwalter zu erfolgen, § 174 Abs. 1, 2 InsO.
2. Die Anmeldung und alle Anlagen (Rechnungen, Lieferscheine etc.) sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.



3. Bitte übersenden Sie die Forderungsanmeldung nicht per Fax vorab. Per E-Mail übermittelte Forderungsanmeldungen sind unwirksam; ich habe keine Zustimmung gemäß § 174 Abs. 4 InsO erteilt. Empfangsbestätigungen können nicht versandt werden. Bitte sehen Sie von etwaigen Nachfragen hierzu ab.
4. Ein etwaiger Verzugseintritt und die Geltendmachung eines höheren als des gesetzlichen Zinssatzes müssen gesondert nachgewiesen werden. Bitte melden Sie die Zinsen betragsmäßig ausgerechnet an.
5. Beachten Sie in Ihrem Interesse unbedingt die Anmeldefrist. Verspätet eingegangene Forderungsanmeldungen werden im Prüfungstermin nicht behandelt. Die Prüfung verspätet angemeldeter Forderungen verursacht Gerichtskosten, die Sie zu tragen hätten.
6. Wenn Sie nach dem Prüfungstermin keine Mitteilung erhalten, wurde die Forderung anerkannt (§ 178 Abs. 1 Satz 1 InsO). Im Fall eines (teilweisen) Bestreitens werden Sie vom Gericht informiert.
7. Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO) sind nur auf gesonderte Aufforderung des Gerichts anzumelden, § 174 Abs. 3 InsO.
8. Für etwaige Beschlussfassungen in Gläubigerversammlungen bestimmt § 160 Abs. 1 Satz 3 InsO, dass bei Beschlussunfähigkeit der Gläubigerversammlung die Zustimmung für Rechtshandlungen des Verwalters, die für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung sind, als erteilt gilt.

Informationen über den Sachstand des Insolvenzverfahrens erhalten Sie einen Tag nach dem Prüfungstermin, in dem Ihre zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung geprüft wird, über GIS, die anchor Gläubigerinformation. Dort stehen Ihnen auch die wesentlichen Berichte, Protokolle und Beschlüsse zum Download zur Verfügung. Gehen Sie hierfür auf unserer Internetseite www.anchor.eu zum Menüpunkt Gläubiger (www.anchor.eu/glaebigerinformation) und klicken dort den Link „GIS“ an. Ihre PIN-Nummer, die Sie für den Zugang benötigen, lautet:

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Wahl

Tobias Wahl

Rechtsanwalt

als Sachwalter

Aktenzeichen:
11 IN 260/22



Amtsgericht Baden-Baden

INSOLVENZGERICHT

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Beragena Arzneimittel GmbH, Rheinstraße 93-95, 76532 Baden-Baden, vertreten durch den Geschäftsführer Sven Johannes Wilhelm Augustin
Registergericht: Amtsgericht Mannheim Registergericht Register-Nr.: HRB 200878
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Taylor Wessing, Isartorplatz 8, 80331 München, Gz.: BER34.D1012

hat das Amtsgericht Baden-Baden am 31.10.2022 beschlossen:

1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung am **01.11.2022 um 12.00 Uhr** eröffnet.
2. Es wird Eigenverwaltung angeordnet.
Die Schuldnerin ist berechtigt, unter Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen § 270 Absatz 1 Satz 1 InsO). Leistungen können weiterhin an die Schuldnerin erfolgen.
3. Zum Sachwalter wird bestellt:
**Rechtsanwalt Tobias Wahl
Kronprinzenstraße 16, 70173 Stuttgart**
4. Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis zum

30.12.2022 bei dem Sachwalter schriftlich anzumelden.

Bei der Anmeldung sind Grund und Betrag der Forderung anzugeben.

Die Tabelle mit den Forderungen und die Anmeldeunterlagen werden spätestens am 09.01.2023 zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt.

5. Berichtstermin sowie Termin zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über die eventuelle Wahl eines anderen Sachwalters, über die Einsetzung eines Gläubigeraussschusses sowie über die in den §§ 157 (Stilllegung bzw. Fortführung des Unternehmens, für den Fall der Aufhebung der Eigenverwaltung die Beauftragung des Insolvenzverwalters mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans, Vorgabe der Zielsetzung des Plans), 272 (Aufhebung einer Eigenverwaltung), 276 (besonders bedeutsame Rechtshandlungen), 277 (Anordnung der Zustimmungsbefähigung durch Sachwalter) und 284 (Beauftragung des Sachwalters oder des Schuldners, einen Insolvenzplan auszuarbeiten) InsO bezeichneten Angelegenheiten wird anberaunt auf

Donnerstag, 26.01.2023, 14:00 Uhr,

Sitzungssaal 016, EG, Gutenbergstraße 17, 76532 Baden-Baden

Hinweise:

Die Zustimmung zur Vornahme besonders bedeutsamer Rechtshandlungen im Sinne des § 160 InsO gilt als erteilt, wenn die einberufene Gläubigerversammlung beschlussunfähig ist.

6. Prüfungstermin wird anberaunt auf

Donnerstag, 26.01.2023, 14:00 Uhr,

Sitzungssaal 016, EG, Gutenbergstraße 17, 76532 Baden-Baden

Hinweise:

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.

7. Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen oder an Rechten sind dem Sachwalter unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 InsO).

Der Gegenstand an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden

Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

8. Ein Gläubigerausschuss wird bis zur ersten Gläubigerversammlung eingesetzt. Dieser besteht aus den Mitgliedern

- a) **Sparkasse Baden-Baden Gaggenau**, Am Bahnhofplatz 8, 76571 Gaggenau, vertreten durch Herrn Stefan Tuczak
- b) **Bundesagentur für Arbeit**, Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden, vertreten durch Frau Christine Wittmann-Rabe
- c) **Frigo-Trans GmbH**, Industriestraße 10, 67136 Fußgönheim, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Schenk, c/o Grub, Bruggler Partnerschaft von Rechtsanwälte mbB, Berliner Str. 44, 60311 Frankfurt am Main

9. Der Sachwalter wird gem. § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, durchzuführen.

Ausgenommen ist die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Schuldnerin; diese erfolgt durch das Insolvenzgericht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

10. Hinweis:

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens wird spätestens 6 Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsOBekV.

Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

Gründe:

Die Schuldnerin hat im Zuständigkeitsbereich des Insolvenzgerichts Baden-Baden ihren allgemeinen Gerichtsstand (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Nach den Feststellungen des Gerichts sind Zahlungsfähigkeit und Überschuldung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Ebenso können der Schuldner oder die Gläubiger des Schuldners (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) einlegen, soweit damit das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gerügt werden soll (Artikel 102c - § 4 EGIInsO).

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbesanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Scheuer
Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt
Baden-Baden, 31.10.2022



Schneider
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhandler, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht.

Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner Beragena Arzneimittel GmbH, vertr.d.d. GF Sven Johannes Wilhelm Augustin Rheinstraße 93-95, 76532 Baden-Baden	
Insolvenzgericht: Amtsgericht Baden-Baden	Aktenzeichen 11 IN 260/22

Gläubiger Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter	Gläubigervertreter Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muß sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken. <input type="checkbox"/> Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend						
Geschäftszeichen	Geschäftszeichen						
Bankkonto d. Gläubigers, auf das eine evtl. Verteilung am Ende des Verfahrens erfolgen soll: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Kontoinhaber:</td> <td style="width: 50%;">Kto.-Nr.:</td> </tr> <tr> <td>BLZ:</td> <td>Bank:</td> </tr> <tr> <td>IBAN:</td> <td>BIC:</td> </tr> </table>		Kontoinhaber:	Kto.-Nr.:	BLZ:	Bank:	IBAN:	BIC:
Kontoinhaber:	Kto.-Nr.:						
BLZ:	Bank:						
IBAN:	BIC:						

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem	€
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem	€
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	€
2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	€
3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	€
4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	€
5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	€
6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 2	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Summe der nachrangigen Forderungen	€

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

Ja, Begründung siehe Anlage

Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt:

.....
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

.....
(Telefonnummer, Sachbearbeiter)

Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Etwaige Fristen beachten!

Opfordring til anmeldelse af fordringer. Vær opmærksom fristerne

Invitation to lodge a claim. Time limits to be observed

Kehotus saatavan ilmoittamiseen. Noudatettavat määräajat

Invitation à produire une créance. Délais à respecter

Πρόσκληση για αναγγελία απαιτήσεως. Προσοχή στις προθεσμίες

Invito all'insinuazione di un credito. Termine da osservare

Oproep tot indiening van schuldvorderingen. In acht te nemen termijnen

Aviso de reclamação de créditos. Prazos legais a observar

Anmodan att anmäla fordran. Tidsfrister att iaktta

Convocatoria para la presentación de créditos. Plazos aplicables

Wie Sie dem beiliegenden Beschluss des Insolvenzgerichts entnehmen können, wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des darin bezeichneten Schuldners eröffnet, das der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger dient.

Jeder Gläubiger einschließlich der Steuerbehörden und der Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten kann seine **Forderungen in dem Insolvenzverfahren schriftlich anmelden**. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung haben (Artikel 39 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren). Diese Gläubiger können ihre Forderung auch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses anderen Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung jedoch mindestens die **Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache** tragen. Vom Gläubiger kann eine Übersetzung der Anmeldung in die deutsche Sprache verlangt werden (Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren).

Die Forderungsanmeldung hat **innerhalb der in dem beigefügten Insolvenzeröffnungsbeschluss bezeichneten Anmeldefrist** zu erfolgen (§ 28 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

Forderungen, die erst **nach dem Ablauf der Anmeldefrist** angemeldet werden, machen unter Umständen ein **zusätzliches Prüfungsverfahren** erforderlich. Die hierdurch entstehenden **Kosten trägt der Gläubiger, der seine Forderung verspätet angemeldet hat** (§ 177 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

Die Forderungsanmeldung hat nicht bei dem Insolvenzgericht, sondern **bei dem in dem beigefügten Insolvenzeröffnungsbeschluss genannten Insolvenzverwalter** zu erfolgen (§ 174 der Insolvenzordnung). Ist ein Sachwalter oder ein Treuhänder bestellt (§§ 270, 313 der Insolvenzordnung), so ist die Forderungsanmeldung dort vorzunehmen.

In der Anmeldung teilt der Gläubiger die **Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung** mit und fügt gegebenenfalls vorhandene **Belege sowie Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, der Anmeldung in Kopie bei** (Artikel 41 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren, § 174 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

Bei der Anmeldung sind außerdem der **Grund der Forderung** und gegebenenfalls die **Tatsachen** anzugeben, **aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt** (§ 174 Absatz 2 der Insolvenzordnung). Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des Schuldners bleiben nur dann von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hatte (§ 302 Nummer 1 der Insolvenzordnung).

Alle Forderungen sind in festen Beträgen **in inländischer Währung** geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen. **Forderungen in ausländischer Währung sind in inländische Währung umzurechnen**, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung. Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden (§ 45 der Insolvenzordnung).

Zinsen können grundsätzlich **nur für die Zeit bis inklusive des Tages vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens** (Datum des beigefügten Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen.

Nachrangige Forderungen (zum Beispiel die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen oder Ansprüche auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners) **sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert**. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen (§ 174 Abs. 3 der Insolvenzordnung).

Soweit Gläubiger **Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners** in Anspruch nehmen, haben sie dies **dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen**. Dabei sind der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung zu bezeichnen. **Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden** (§ 28 Abs. 2 der Insolvenzordnung).

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts **abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich**, etwa aus einem Darlehensvertrag oder Kaufvertrag, **haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden**. Sie werden bei der Verteilung der Insolvenzmasse jedoch nur berücksichtigt, soweit sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind (§ 52 der Insolvenzordnung).

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts (etwa als Eigentümer) **geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstands ist nicht im Insolvenzverfahren anzumelden**, sondern bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten (§ 47 der Insolvenzordnung).

Information gemäß Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Gläubiger/innen, Arbeitnehmer/innen, Drittschuldner/innen

1. Verantwortliche/r

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der/die im jeweiligen Insolvenz(eröffnungs-)verfahren (nachfolgend „Insolvenzverfahren“) vom zuständigen Amtsgericht Baden-Baden - Insolvenzgericht - bestellte Sachwalter Tobias Wahl, Kronprinzstraße 16, 70173 Stuttgart, Telefon: +49 (0)711 284 266 0, Fax: +49 (0)711 284 266 29, (nachfolgend „Unterzeichners“).

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Sachwalters ist unter der Anschrift des/der Verantwortlichen, beziehungsweise unter M-Firm GmbH, Dr. Michael Koenig (Geschäftsführer), Piusallee 8, 48147 Münster, Telefon +49 251 609 652 140, Fax: +49 251 609 652 23, E-Mail: info@m-firm.de, erreichbar.

3. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage, Art der Daten

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c) und f) DS-GVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der/die Sachwalter unterliegt, und zur Wahrung berechtigter Interessen des Sachwalters und der Verfahrensbeteiligten erforderlich. Diese Interessen ergeben sich aus der ordnungsgemäßen Verfahrensbearbeitung und aus den Regelungen der Insolvenzordnung. Die Datenverarbeitung erfolgt insbesondere zu folgenden Zwecken:

- Ihre Identifikation als Beteiligte/r (z.B. Gläubiger/in, Drittschuldner/in, sonstige/r Beteiligte/r) eines Insolvenzverfahrens (bzw. als Vertreter eines solchen),
- Erfüllung der gerichtlich übertragenen bzw. gesetzlichen Aufgaben des Sachwalters,
- Korrespondenz,
- Anspruchsverfolgung,
- Entgegennahme und Prüfung Ihrer Forderungsanmeldung(en),
- Erstellung und Führung der Insolvenztabelle (§ 175 InsO),
- Auszahlung einer etwaigen Insolvenzquote (§ 187 InsO).

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten oder Kategorien von Daten erhoben und verarbeitet: Name, Titel, Geschlecht, Adress- und Kontaktdaten einschl. Fax und E-Mail, Daten zu Grund und Höhe Ihrer Forderungen/Verbindlichkeiten (z.B. Vertrags und Rechnungsdaten), Bankverbindungen, Finanz- und Steuerdaten, Versicherungsdaten, Angaben über Vermögensverhältnisse und/oder Vermögensgegenstände, Informationen über laufende Rechtstreite, ggf. besondere Kategorien personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Bearbeitung des Verfahrens erforderlich sind (z.B. Gesundheitsdaten, vgl. § 9 Abs. 2 lit. f) DS-GVO).

4. Herkunft der Daten

Wurden Sie von dem Sachwalter mit der Information über den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeschrieben, hat diese/r Ihre personenbezogenen Daten beim Insolvenzschnuldner aufgrund dessen gesetzlicher Auskunftspflichten (§§ 20 Abs. 1, 97 InsO) oder durch eigene Ermittlungen (z.B. öffentliche Register, Internet etc.) bei Dritten erhoben. Im Übrigen werden Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer Angaben, z.B. in Ihrer Forderungsanmeldung, erhoben und verarbeitet.

Werden Sie als Gläubiger/in angeschrieben, besteht für Sie keine gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung von Daten. Ohne die Übermittlung Ihrer Daten ist jedoch eine Aufnahme Ihrer Forderungen in die Insolvenztabelle und damit eine Teilnahme am Insolvenzverfahren nicht möglich. Sind Ihre Daten unvollständig, kann dies dazu führen, dass Forderungen zwar in die Insolvenztabelle aufgenommen, aber nicht anerkannt werden.

5. Weitergabe von Daten an Dritte

Ihre Daten werden an das zuständige Insolvenzgericht übermittelt und stehen zur (Akten-)Einsicht der Beteiligten zur Verfügung (vgl. § 154 InsO). Ferner werden Ihre Daten ggf. an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt, sofern dies im Rahmen der Abwicklung des Insolvenzverfahrens erforderlich ist: Finanzämter, Steuerberater, Rechtsanwälte sowie Dienstleister, mit denen der Insolvenzverwalter eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO geschlossen hat (z.B. Be- und Verwerter, Makler, Entsorger, Kaufinteressenten). Darüber hinaus werden Ihre Daten von den zuständigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern des Sachwalters verarbeitet. Eine Übermittlung in ein Drittland ist derzeit nicht geplant.

6. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden solange verarbeitet und gespeichert, wie es für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Sachwalters notwendig ist. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens, bzw. der Wohlverhaltensphase oder der Beendigung einer ggf. angeordneten Nachtragsverteilung werden Ihre Daten regelmäßig gelöscht, soweit keine befristete Weiterverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder zu Dokumentations- und Nachweiszwecken im Rahmen von Verjährungsvorschriften erforderlich ist. Dies bedeutet, dass die Daten in der Regel 10 Jahre nach Beendigung des Insolvenz-, bzw. Restschuldbefreiungsverfahrens, bzw. nach Ende einer ggf. angeordneten Nachtragsverteilung gelöscht werden.

7. Ihre Rechte

Sie sind berechtigt, jederzeit Auskunft über die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DS-GVO). Des Weiteren können Sie verlangen, dass unrichtige Daten über Sie berichtigt werden (Art. 16 DS-GVO). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen außerdem gemäß Art. 17 bis 20 DS-GVO folgende Rechte zu: Löschung Ihrer Daten, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Datenübertragbarkeit.

8. Widerspruch

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben zudem gemäß Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Dies kann zum Beispiel bei der am Sitz des jeweiligen Sachwalters oder bei der an Ihrem Wohn- und Geschäftssitz zuständigen Aufsichtsbehörde geschehen. Eine Liste der Kontaktdaten der Aufsichtsbehörden in den einzelnen Bundesländern finden Sie unter: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html. Die für den/die Sachwalter zuständige Aufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart.

10. Forderungsanmeldungen über das Gläubigerinformationssystem (GIS)

Sofern Sie Ihre Forderungsanmeldung(en) über ein bereitgestelltes elektronisches Gläubigerinformationssystem vornehmen, beachten Sie bitte die dort abrufbaren ergänzenden Datenschutzhinweise.